



# Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

## Personalamt

Personalamt, Steckelhörn 12, 20457 Hamburg

VL FHH Personalabteilungsleitungen

Dienst- und Tarifrecht

Allgemeines Beamtenrecht

P10

Steckelhörn 12

20457 Hamburg

Telefon +49 40 428 31-1559

Ansprechpartner: Herr Schaefer

Zimmer 827

funktionspostfachp10@personalamt.hamburg.de

Az. P10

17. November 2022

### Personalrechtliche Hinweise zum Umgang mit dem Coronavirus

#### hier: Ende der Absonderungspflicht in Schleswig-Holstein

<b>Betroffener Personenkreis</b>	Personalabteilungen, Beamtinnen und Beamte, Tarifbeschäftigte
<b>Wesentlicher Inhalt:</b>	Personalrechtliche Hinweise zum Wegfall der Absonderungspflicht in Schleswig-Holstein
<b>Bezug</b>	– <a href="#">Pressemitteilung der Landesregierung von Schleswig-Holstein vom 16.11.2022</a>
<b>Information der Beschäftigten</b>	In betriebsüblicher Weise
<b>Veröffentlichung online:</b>	➤ Profikanal

Die Verpflichtung von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen, sich häuslich abzusondern (Absonderungspflicht), ist in Schleswig-Holstein mit Wirkung zum 17.11.2022 aufgehoben. Ebenso entfällt dort die Verpflichtung, nach einem positiven Eignungstest einen PCR-Test oder PoC-Antigentest durchzuführen.

Im Hinblick auf Beschäftigte der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH), die in Schleswig-Holstein ihren Wohnsitz haben, weist das Personalamt auf das Folgende hin:



Öffentliche Verkehrsmittel:

Buslinien 3, 4 und 6 Bei St. Annen

U1 Meißberg

## I. Ausschluss der Präsenzarbeit in Hamburg

Gemäß § 6 Abs. 1 der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO sind alle Personen, die mittels eines Schnelltests positiv auf das Coronavirus getestet worden sind, verpflichtet, unverzüglich einen PCR-Test oder einen PoC-Antigentest vorzunehmen. § 6 Abs. 2 der HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO sieht weiterhin für alle Personen, die mittels eines PCR-Tests oder eines PoC-Antigentests positiv auf das Coronavirus getestet worden sind, eine Verpflichtung zur häuslichen Absonderung vor. Die Absonderungspflicht endet mit Ablauf des fünften Tages nach der PCR- oder PoC-Testung. Diese Regelungen gelten, unabhängig vom Wohnort, wenn und solange sich eine Person im Gebiet der FHH aufhält.

Für Beschäftigte der FHH mit Wohnsitz in Schleswig-Holstein und Arbeitsort in Hamburg gilt daher das Folgende:

**Beschäftigte der FHH mit Wohnsitz in Schleswig-Holstein, die positiv auf das Coronavirus getestet worden sind, dürfen keine Präsenzarbeit in Hamburg wahrnehmen.**

Dies gilt nicht nur bei einem positiven PCR-Test oder PoC-Antigentest, sondern aus Gründen des Arbeitsschutzes auch bei einem positiven Schnelltest.

**Sie dürfen die Präsenzarbeit grundsätzlich wieder aufnehmen, wenn**

- sie nach einem positiven Schnelltest einen PCR-Test oder PoC-Antigentest durchgeführt haben und dieser negativ war, oder
- sie einen PCR-Test oder PoC-Antigentest durchgeführt haben, dieser Test positiv war und seit dem positiven Test fünf Tage vergangen sind.

Auch wenn am Aufenthaltsort keine Verpflichtung zur Durchführung einer Kontrolltestung mittels PCR-Test oder PoC-Antigentest besteht, können die Dienststellen verlangen, dass das Ergebnis des positiven Selbsttests mittels PCR-Test oder PoC-Antigentest überprüft wird. Auch in Schleswig-Holstein besteht weiterhin die Möglichkeit einer solchen Kontrolltestung.

Liegt kein PCR-Test oder PoC-Antigentest vor, so darf die Präsenzarbeit nach Ablauf des fünften Tages seit dem positiven Schnelltest grundsätzlich wieder aufgenommen werden.

Weitergehende Maßnahmen im Rahmen des Arbeitsschutzes bleiben unberührt.

Solange Beschäftigte demnach von der Präsenzarbeit ausgeschlossen sind, sollten möglichst einvernehmliche Lösungen (insbes. Homeoffice, Urlaub, Zeitausgleich) gefunden werden. Zur Ermöglichung von Homeoffice können auch andere als die sonst mit dem Dienstposten bzw. Arbeitsplatz verbundenen Aufgaben übertragen werden. Im Rahmen des Zumutbaren können befristet auch unterwertige Aufgaben übertragen werden.

Im Falle einer krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit gelten die üblichen Regeln. Bis zum 30.11.2022 besteht die Möglichkeit einer Krankschreibung auf Grund eines telefonischen Arztkontaktes.

## **II. Hinweispflicht**

Es gilt weiterhin, dass Beschäftigte unabhängig von ihrem Wohnsitz ihre Dienststelle über eine Corona-Infektion zu informieren haben (vgl. [Rundschreiben vom 20.03.2022](#), S. 6).

## **III. Urlaubsregelung**

Bei Beschäftigten, die während ihres Urlaubs einer infektionsschutzrechtlichen Absonderungspflicht unterliegen, werden die Tage der Absonderung nicht auf den Urlaub angerechnet (§ 59 IfSG, vgl. [Rundschreiben vom 30.09.2022](#), S. 5ff.). Da die Absonderungspflicht in Schleswig-Holstein nicht mehr automatisch eintritt, kann dies bei Personen, die sich in Schleswig-Holstein aufhalten, nur noch vorkommen, wenn das Gesundheitsamt im Einzelfall ausnahmsweise eine Quarantäne angeordnet hat. Die Beschäftigten, die eine Gutschrift der Urlaubstage beantragen, trifft eine entsprechende Nachweispflicht.

Schaefer